



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

GAÄ
Untere Abfallbehörden
LBEG

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

Nachrichtlich:
NGS

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62 800

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
08.05.2013

Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushub (§ 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 27.09.2012, Az.: 36 - 62 800, ist an mich die Frage herangetragen worden, inwieweit als Bodenaushub anfallender Mutterboden als Abfall einzustufen ist und unter welchen Umständen bei Aushub von Mutterboden sowie allgemein bei sonstigem Bodenaushub von einem Ende der Abfalleigenschaft ausgegangen werden kann.

Nachstehend fasse ich „Aushub von Mutterboden“ sowie „sonstigen Bodenaushub“ unter dem Begriff „Bodenaushub“ zusammen, soweit sich nicht bestimmte Kriterien lediglich auf eine der beiden Arten von Bodenaushub beziehen.

Die Frage der Abfalleigenschaft ist auch deshalb von praktischer Relevanz, weil die Abfalleigenschaft weitergehende Genehmigungserfordernisse bei den entsprechenden Zwischenlagern begründen kann.

Unabhängig von den weiter unten dargelegten Kriterien, die nach § 5 KrWG ein Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushub begründen können, weise ich umseitig auf in diesem Zusammenhang zu beachtende Grundsätze zur Bewirtschaftung von Bodenaushub hin.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Es handelt sich um folgende Anforderungen:

1. Die Vorschriften in § 202 BauGB über den Schutz des Mutterbodens und in § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) über die Herstellung oder Umgestaltung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind bei den entsprechenden Tätigkeiten unabhängig von der Abfalleigenschaft des Bodenaushubs zu beachten.
2. Das Abfallrecht ist nach dem Abschluss eines Verwertungsvorgangs von Bodenaushub nicht mehr einschlägig, sofern nicht durch eine fehlerhafte Verwertung ein Anlass zum Einschreiten besteht. Deshalb ist unbenommen von der neuen Vorschrift in § 5 KrWG das Abfallrecht nicht mehr anwendbar, wenn Aushub von Mutterboden oder anderer Bodenaushub ordnungsgemäß und schadlos verwertet worden ist.
3. Sofern Mutterboden oder anderer Bodenaushub von kontaminierten Standorten stammt, ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Sind diese nicht erfüllt, ist der Bodenaushub in zugelassenen Anlagen zu beseitigen.

Unberührt bleiben der ausnahmsweise zulässige Verbleib von „entnommenem Bodenmaterial“ (Bodenaushub) im Bereich der von einer Altlastensanierung betroffenen Fläche (vgl. § 13 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sowie etwa bestehende Sonderregelungen im Sinne des § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit (regionalspezifisch) erhöhten Schadstoffgehalten in Böden.

Zu den Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft vor dem Abschluss einer rechtskonformen Verwertung teile ich betreffend Bodenaushub Folgendes mit:

Die Mindestvoraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushub besteht darin, dass eine die weitere Verwendung einschränkende Belastung mit Schadstoffen nicht vorliegt. Andernfalls kann der Bedarf für eine abfallrechtliche Überwachung nicht entfallen. Auch eine vergleichsweise geringe Belastung steht in diesem Sinne dem Ende der Abfalleigenschaft entgegen, wenn daraus eine Einschränkung in der allgemeinen Verwendbarkeit resultiert, die z. B. einen Einbau in sensiblen Gebieten (z. B. in Wasserschutzgebieten) nach den fachlichen Vorsorgemaßstäben nicht erlaubt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Materiell setzt die uneingeschränkte Verwertbarkeit des Bodenaushubs folgende Eigenschaften voraus:
 - a) Es muss zweifelsfrei gegeben sein, dass der Bodenaushub im Hinblick auf seine bau- oder bodenphysikalischen Eigenschaften ohne weitere Aufbereitung für eine technische Verwendung, als Verfüllboden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht uneingeschränkt geeignet ist. Darüber hinaus muss die uneingeschränkte Verwendbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Schadlosigkeit erfüllt sein (siehe nachfolgend unter Buchstaben b und c).
 - b) Bei Aushub von Mutterboden ist die Voraussetzung der uneingeschränkten Verwendbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Schadlosigkeit gegeben, wenn der Aushub von Mutterboden die schadstoffbezogenen Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält.
 - c) Bei anderem Bodenaushub als Aushub von Mutterboden ist die uneingeschränkte Verwendbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Schadlosigkeit gegeben, wenn dieser sonstige Bodenaushub die Zuordnungswerte Z 0 der Technischen Regel Boden (Stand: 05.11.2004) der Mitteilung 20 der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) einhält.

Der Wegfall der Abfalleigenschaft gilt nicht für Bodenaushub, der aus Schadensfällen mit umweltgefährdenden Stoffen oder von vergleichbar geprägten Standorten stammt.

2. Die Feststellung der jeweiligen Voraussetzungen muss erfolgen, indem Aushub von Mutterboden oder geeigneter Z 0 - Bodenaushub separiert werden und eine entsprechende Qualitätssicherung stattfindet, die durch eine fachkundige Person auszuführen und zu dokumentieren ist. Die Freigabe als Nicht-Abfall durch eine sachverständige Person kann in einem Zwischenlager oder bereits an der Anfallstelle erfolgen, wenn die vorstehend genannten Anforderungen erfüllt sind.

Unter den in der Technischen Regel Boden (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 beschriebenen Voraussetzungen einer uneingeschränkt unbedenklichen Herkunft kann auf eine analytische Untersuchung im Vorfeld der Freigabe verzichtet werden (vgl. Nr. 1.2.2 „Untersuchungskonzept“). Dies ist z. B. der Fall bei Flächen in Baugebieten, die bisher weder gewerblich, industriell oder militärisch genutzt wurden

und auch keine sonstigen Anhaltspunkte für das Vorliegen anthropogener Belastungen aufweisen.

In Fällen, in denen die vorstehend genannten Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft nicht erfüllt sind, ist Bodenaushub als Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 KrWG anzusehen und ist die Entsorgung entsprechend zu überwachen.

Im Auftrage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Weyer', written in dark ink.

Weyer